



**Verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 Abgabenordnung**  
zur Anerkennung des elektronischen Fahrtenbuches RoadRunner24

Ihr Schreiben vom 07.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben stellen Sie den Antrag eine verbindliche Auskunft zur Anerkennung des elektronischen Fahrtenbuches RoadRunner24 zu erhalten. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs richtet sich nach den Grundsätzen, die der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 16.11.2005 - VI R 64/04 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt II 2006 S. 410), aufgestellt hat.

Danach genügt eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei nur dann den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Aufgrund der Überprüfung der mir im Rahmen Ihres Antrages vorgelegten Handbuches erfüllt das durch RoadRunner24 erstellte elektronische Fahrtenbuch grundsätzlich den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Die Prüfung, inwieweit eine Manipulation der Eingabedaten bzw. des Programms durch den Nutzer ausgeschlossen werden kann, muss jedoch im konkreten Einzelfall durch eine Lohnsteuer-Außenprüfung erfolgen.